



HESSISCHER LANDTAG

04. 10. 2005

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes

A. Problem

Das Hessische Privatrundfunkgesetz sieht in § 31 Abs. 1 vor, dass private Rundfunkprogramme durch Werbung finanziert werden können. Die Ausstrahlung von Werbung ist jedoch nach § 32 Abs. 2 nur im gesamten Verbreitungsgebiet eines Rundfunkprogramms zulässig. Regionale und lokale Werbung sind demnach in Hessen faktisch nicht erlaubt.

B. Lösung

Zulassung regionaler und lokaler Werbung durch Streichung von § 32 Abs. 2.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zur Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes

Vom

Artikel 1

Das Hessische Privatrundfunkgesetz in der Fassung vom 25. Januar 1995 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2005 (GVBl. I S. 118), wird wie folgt geändert:

§ 32 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zwar schließt die Vorschrift lokale und regionale Werbung nicht ausdrücklich aus, durch die Notwendigkeit der Verbreitung im gesamten Sendegebiet eines Rundfunkprogramms und die gesetzliche Regelung, im Bereich des privaten Hörfunks nur eine landesweite Kette zuzulassen, wirkt sie insbesondere im Bereich des Hörfunks faktisch wie ein Verbot. Dadurch werden insbesondere mittelständische Unternehmen daran gehindert, gezielt in ihrer Region Werbung zu machen.

Die ursprüngliche Intention für die Einführung einer solchen Regelung, nämlich die Printmedien vor einem "Absaugen" des örtlichen Werbeaufkommens zu schützen, besteht heute schon wegen der in großen Teilen unterschiedlichen Zielgruppen von Zeitungsanzeigen auf der einen und Rundfunk-, insbesondere Hörfunkwerbung auf der anderen Seite nicht mehr. Im Übrigen wird außer in Hessen nur noch in Niedersachsen gesetzlich gefordert, dass die Werbung im gesamten Verbreitungsgebiet gesendet werden muss. In den übrigen Bundesländern ist regionale und lokale Werbung zulässig. Auch dies spricht dafür, dass diese Regelung nicht mehr notwendig ist und daher aufgehoben werden kann.

Wiesbaden 4. Oktober 2005

Der Fraktionsvorsitzende:
Hahn